B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb Stadtwerke Göppingen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 02.07.2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stromversorgung, einschließlich der Betrieb des Stromnetzes, die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung, die Telekommunikationsversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Industriegleisanlagen Großeislinger Straße sowie die öffentlichen Bäder, Trink-/Mineralwasserbrunnen und Parkhäuser der Stadt Göppingen sind zu einem Eigenbetrieb der Stadt Göppingen zusammengefasst, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wärme, Telekommunikation und der Betrieb der Netze (u.a. Strom-, Wärme- und Glasfasernetze), der Straßenbeleuchtung, von Bädern, der Trink-/Mineralwasserbrunnen, der Parkhäuser sowie der Industriegleisanlagen Großeislinger Straße. Weiterhin das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Zudem ist der Eigenbetrieb verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinden und -verbände im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu reinigen und schadlos abzuleiten. Ihm obliegen auch die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes. Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb kann sich zu diesem Zweck an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Göppingen“ (SWG).

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Stadtwerke Göppingen beträgt 1.000.000,00 €. Die Sparten „Stadtentwässerung“, „Trink- und Mineralwasserbrunnen“ und „Straßenbeleuchtung“ sind nichtwirtschaftliche Unternehmensbereiche im Sinne von § 102 GemO.

§ 4
Organe

(1) Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Werkleitung“.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,

2. die Bestellung der Werkleitung, die Entsendung von weiteren Vertretern der Stadt in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind, sowie über die Erteilung von Weisungen an jene Vertreter; die Bestellung der Mitglieder der Werkleitung erfolgt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister;

3. den Erlass von Satzungen;

4. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Stadtwerke, die Beteiligung der Stadtwerke an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt der Stadtwerke zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;

5. die Umwandlung der Rechtsform der Stadtwerke oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind;

6. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;

7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

8. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und Abgaben;

9. die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),

10. die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 €;

11. die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 500.000 €;

12. die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von über 10.000.000 € und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb generell;

13. die Darlehenshingabe ab einem Betrag von mehr als 250.000 € und die Gewährung von Darlehen an die Stadt generell;

14. die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € übersteigt;

15. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt oder jährlich wiederkehrend über 7.000 € liegt;

16. die Beschlussfassung über Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben 500.000 € im Einzelfall (gilt auch für Baubeschluss) oder 250.000 € regelmäßig wiederkehrend übersteigt;

17. die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) im Betrag von mehr als 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend);

18. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplans bei Beträgen von mehr als 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 250.000 € regelmäßig wiederkehrend);

19. die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand im Einzelnen 250.000 € übersteigt;

20. die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen sofern die Forderungssumme je Vertragsgegenstand 250.000 € übersteigt;

21. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes über 250.000 € liegt oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist;

22. die Feststellung des Jahresabschlusses;

23. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;

24. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;

25. die Entlastung der Werkleitung;

26. die Bestimmung eines Abschlussprüfers, soweit eine Jahresabschlussprüfung beauftragt wird;

27. die Berufung von sachkundigen Bürgern als beratende Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses;

28. alle Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt Göppingen sind; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße belasten.

§ 6
Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Dem nach der Hauptsatzung der Stadt Göppingen gebildeten beschließenden Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) werden die in § 7 näher bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie für den Vorsitz und den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Göppingen und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke zum Gegenstand haben, mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stadtwerke verlangen.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird bei wichtigen technischen Themen der Sparte Stadtentwässerung, soweit diese nicht das Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen, von der Werkleitung informiert.

(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet neben den in § 11 Abs. 3 genannten Personalangelegenheiten über:

1. die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 500.000 €;

2. die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 250.000 € bis 500.000 €;

3. die Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen) im Betrag von mehr als 5.000.000 € bis 10.000.000 €;

4. die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 €, ausgenommen Darlehen an die Stadt;

5. die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 100.000 € und 250.000 € liegt;

6. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall zwischen 10.000 € und 30.000 € liegt oder bei jährlich wiederkehrenden Freigebigkeitsleistungen zwischen 1.000 € und 7.000 €;

7. die Beschlussfassung über Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben im Einzelfall mehr als 100.000 € bis 500.000 € (gilt auch für Baubeschluss) oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € wiederkehrend beträgt;

8. die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung von 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. von 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend);

9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;

10. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 250.000 € und bei Wechsel der Zuständigkeit (Gesamtbewirtschaftung ab 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall bzw. ab 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend);

11. die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €;

12. die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €;

13. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes zwischen 50.000 € und 250.000 € liegt;

14. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen;

15. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.

(3) Ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffen, wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 GemO, so entscheidet an seiner Stelle ohne Vorberatung der Gemeinderat.

(4) Unterbreitet mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe einen Beratungsgegenstand in Angelegenheiten

des Eigenbetriebes Stadtwerke, so hat der Gemeinderat diesen Beratungsgegenstand zur Entscheidung anzunehmen.

§ 8
Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke, die in die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats fallen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für dringende Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke, die in die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Ist für den Eigenbetrieb keine Werkleitung bestellt, nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auch die der Werkleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 9
Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Werkleiter bestellt, sind beide gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Für die Mitglieder der Werkleitung können Stellvertreter bestellt werden.

§ 10
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet die Stadtwerke, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Gegenstand der laufenden Betriebsführung sind weiter:

1. die Bewirtschaftung des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben im Einzelfall bis 100.000 € (gilt auch für Baubeschluss) oder bis 50.000 € regelmäßig wiederkehrend beträgt;

2. die Verfügung über unbewegliches und bewegliches Vermögen, dingliche Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit einem Wert im Einzelfall bis 100.000 €;

3. die Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis 100.000 € soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;

4. die Aufnahme von Darlehen bis zu 5.000.000 € im Einzelfall sowie die Vornahme von Umschuldungen;

5. die Genehmigung von Mehrkosten im Betrag bis zu 100.000 €, soweit kein Zuständigkeitswechsel (Gesamtbewirtschaftung bis 100.000 € im Einzelfall bzw. bis 50.000 € regelmäßig wiederkehrend) erfolgt;

6. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen von bis zu 100.000 € im Einzelfall, soweit kein Zuständigkeitswechsel erfolgt;

7. der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;

8. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall und von jährlich wiederkehrenden Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 €;

9. die Bestellung von allgemeinen Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall;

10. die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand bis zu 50.000 € im Einzelfall;

11. die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen bei einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand bis zu 50.000 € im Einzelfall;

12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bzw. der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebes nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt.

(2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.

(3) In Angelegenheiten der Stadtwerke wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

   a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten und erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

   b) Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(5) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben der Stadtwerke Dienststellen der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Dienststellen in Anspruch nehmen, wenn dies für die Stadtverwaltung zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Verwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern (§ 14 EigBVO-HGB). Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(6) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten der Stadt für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

§ 11
Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadtwerke.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Göppingen.

(3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung der Werkleitung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

(4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Beschäftigten, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen, entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

(5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von/auf Beschäftigten, die keine Funktionsstelle innehaben, bzw. die Beschäftigungsverhältnisse der Praktikanten, Volontäre und Auszubildenden sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubs entscheidet die Werkleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung an solche Beschäftigte entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(6) Die Werkleitung ist vor der Ernennung und Entlassung von bei den Stadtwerken eingesetzten Beamten und - soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist - vor der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stadtwerke zu hören; das gleiche gilt für die Entscheidung über die Festsetzung einer Vergütung sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Stadtwerke. Ebenso ist die Werkleitung vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung an die Stadtwerke zu hören.

(7) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und ist oberste Dienstbehörde der bei den Stadtwerken beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs. 5 EigBG BW).

§ 12
Vertretung der Stadtwerke

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind für die Werkleitung zwei Mitglieder bestellt, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Werkleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(3) Verpflichtungserklärungen (§ 54 Abs. 1 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden; besteht die Werkleitung aus einem Werkleiter, kann dieser allein unterzeichnen. § 54 Abs. 4 GemO gilt mit der Maßgabe, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Arbeitnehmern unterzeichnet werden.

(4) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungszusatzes, bestellte Stellvertreter der Mitglieder der Werkleitung mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Arbeitnehmer mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Bei Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der Stadtwerke zwischen der Stadt und der Energieversorgung Filstal GmbH & Co KG sind die Mitglieder der Werkleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Werkleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 28.11.2013 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt.
Göppingen, den 02.07.2026

Alex Maier
Oberbürgermeister